

Information zur Zulassung

Energie- & Nachhaltigkeitsmanagement

(FH Kufstein Tirol), vollzeit, Studiengangskennzahl 0338

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHG idgF ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul- Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.²

Definition „facheinschlägig“

Als facheinschlägig gelten Bachelorstudien(gänge) bzw. gleichwertige postsekundäre Bildungsabschlüsse aus sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen (in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training 03/04), die die Kernfachbereiche Marketing, Kommunikation, Management und Betriebswirtschaftslehre (in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training 031/032/041), summarisch in einem Gesamtumfang von zumindest 30 ECTS behandeln.¹

- 031 Sozial- und Verhaltenswissenschaften
- 041 Wirtschaft und Verwaltung
- 042 Recht
- 0521 Umweltwissenschaften
- 053 Physikalische Wissenschaften
- 054 Mathematik und Statistik
- 058 Interdisziplinäre Programme und Qualifikationen unter Einbeziehung der Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik
- 061 Informations- und Kommunikationstechnologien
- 071 Ingenieurberufe
- 0722 Materialien (Glas, Papier, Kunststoff und Holz)
- 0724 Bergbau und Gewinnung
- 073 Architektur und Konstruktion
- 078 Interdisziplinäre Programme und Qualifikationen, die das Ingenieurwesen, Fertigung und Konstruktion betreffen

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten

Häufige Übertritte

Die FH Kufstein Tirol sieht in ihrer Studiengangsarchitektur eine Vernetzung der Bachelor- und Masterprogramme im Sinne des Bologna-Prozesses vor: Nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiums stehen Absolvent:innen mehrere Möglichkeiten für ein Masterstudium an und außerhalb der FH Kufstein Tirol offen. Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul- Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Coding & Digital Design	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen ²
Wirtschaftsingenieurwesen	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Energie- & Nachhaltigkeitsmanagement	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Facility Management & Immobilienwirtschaft	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Internationale Wirtschaft & Management	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Marketing & Kommunikationsmanagement	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Sport-, Kultur- & Veranstaltungsmanagement	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Leadership & Business Management	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul- Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wenn eine für diesen Masterstudiengang relevante Berufserfahrung in den entsprechenden Berufsfeldern nach dem Abschluss eines nicht facheinschlägigen Studiums erworben wurde, kann in Einzelfällen die Zulassung dennoch ermöglicht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Externistenprüfung in relevanten ingenieurwissenschaftlichen Fächern auf Bachelorniveau abzuhalten, die Bewerberinnen und Bewerber bei erfolgreicher Absolvierung den Zugang zum Studium gestattet. Für die englischsprachige Vollzeit-Organisationsform ist die Unterrichts- & Prüfungssprache ausschließlich Englisch. Daher wird ein Nachweis über die Englischkenntnisse mit einem Sprachniveau von mindestens B2 vorausgesetzt.

Für Fragen zur Zulassung steht **Asc. Prof. (FH) Dipl.-Ing. Christian Huber** (Studiengangsleiter) als Ansprechperson zur Verfügung.

Die Überprüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Studiengangsleitung. Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

² Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 Abs 4 FHG.